

Schwimmbädern obliegenden Pflichten nicht wahrnimmt, eine Pflichtverletzung durch Unterlassen, wenn er den Nichtschwimmerbereich nicht abgrenzt oder keine Übersicht über badende Schüler hat, so daß es zum Tod eines Schülers durch Ertrinken kommt (OG-Urteil vom 28. 12. 1971/5 Zst 8/71, OQNJ 1974/9, S. 277 f., OGSt Bd. 15, S. 118).

3. Die Pflichtverletzung muß **Ursache** für den Eintritt des Todes sein. Auf der objektiven Seite des Tatbestands ist deshalb zu prüfen, ob zwischen dem pflichtwidrigen Tun oder Unterlassen einer verantwortlichen Person und den Folgen Kausalzusammenhang besteht (vgl. Vorbemerkung zu § 7).

Kausalzusammenhang kann beispielsweise auch gegeben sein, wenn ein Mensch nicht an den direkten Folgen einer Pflichtverletzung, z. B. einer Bauch Verletzung verstorben ist, sondern an einer Lungenentzündung, die durch lange Bettlägerigkeit infolge der Verletzung hervorgerufen wurde. Der Kausalzusammenhang kann auch bestehen, wenn bei einer lebensgefährlichen Verletzung z. B. ein Arzt schuldhaft nicht oder fehlerhaft in das Krankheitsgeschehen eingreift, so daß der Tod nicht abgewendet wird (vgl. OGNJ 1970/14, S. 429; zur Kausalkette und zum Abbruch des Kausalverlaufs vgl. OGNJ 1983/4, S. 162).

Sofern die Pflichtverletzung eine vorsätzliche Körperverletzung nach § 115 Abs. 1 darstellt, ist nicht § 114, sondern § 117 anzuwenden (vgl. OGNJ 1970/3, S. 82).

4. Es muß Schuld in Form der **Fahrlässigkeit** vorliegen (vgl. OGNJ 1971/9, S. 275; 1971/14, S. 429, im übrigen vgl. §§ 7 u. 8, OGNJ-Inf. 1980/5, S. 61 und 68). Hat der Täter Todesfolgen nicht vorausgesehen und waren sie für ihn in der konkreten Situation auch nicht voraussehbar, liegt keine strafrechtliche Verantwortlichkeit wegen fahrlässiger Tötung vor.

5. Im **Abs. 2.** werden schwere Fälle der fahrlässigen Tötung geregelt. **Nach Ziff. 1** müssen mindestens zwei Menschen durch

ein einheitliches Handeln getötet worden sein. Ein mehrfaches fahrlässiges Handeln könnte — gegebenenfalls im Zusammenhang mit anderen Umständen — Abs. 2 Ziff. 2 erfüllen.

Ziffer 2 enthält zwei Alternativen. Nach der ersten müssen Bestimmungen zum Schutze von Leben und Gesundheit vorhanden sein, die der Täter rücksichtslos verletzt hat. **Rücksichtslos** sind diese Bestimmungen verletzt, wenn der Täter aus einer besonders gesellschaftswidrigen Einstellung handelt, die z. B. im krassen Gegensatz zu den an ihn gestellten Anforderungen unter Außerachtlassung der konkreten Situation gegenüber anderen eine besonders gefährliche Verhaltensweise offenbart, in deren Ergebnis fahrlässig der Tod eines Menschen herbeigeführt wird. Die zweite Alternative ist dann zu prüfen, wenn sich die konkrete Pflichtverletzung nicht auf Bestimmungen der ersten Alternative bezieht.

Unter Sorgfaltspflichten sind alle anderen Pflichten im Sinne von § 9 zu verstehen, die sich nicht ausdrücklich aus gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze von Leben und Gesundheit ergeben.

Eine Verletzung von Sorgfaltspflichten im gesellschaftlichen Zusammenleben in **besonders verantwortungsloser Weise** bezieht sich vor allem auf solche, die sich aus einer beruflichen Stellung oder einer Tätigkeit ergeben, die unmittelbar dem Schutz von Leben und Gesundheit dienen oder aus der sich besondere Gefahren für andere ergeben. Sofern solche Pflichten unbewußt verletzt werden, müssen die eine verantwortungslose Gleichgültigkeit bzw. disziplinelose Gewöhnung nach § 8 Abs. 2 begründenden Kriterien besonders schwerwiegend sein (OG-Urteil vom 30. 5. 1969/5 Ust 24/69).

6. Im Interesse des Schutzes menschlichen Lebens vor besonders schädlichen Verhaltensweisen bietet das Gesetz die Möglichkeit, im Falle der **gleichzeitigen Verwirklichung der Ziff. 1 und 2** eine Freiheitsstrafe bis zu acht Jahren auszusprechen.